

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

06.12.2011

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.16-137/11

Zulassungsnummer:

Z-19.16-132

Antragsteller:

Promat GmbH
Scheifenkamp 16
40878 Ratingen

Geltungsdauer

vom: **1. Januar 2012**

bis: **1. Januar 2017**

Zulassungsgegenstand:

Brandschutz-Putzbekleidung
"Caftco-BLAZESHIELD DC/F"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.16-132 vom 13. Dezember 2006, geändert durch Bescheid vom 28. Januar 2008 und ergänzt
durch Bescheid vom 19. Oktober 2009.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Mineralfaser-Spritzputzes "Cafco-BLAZESHIELD DC/F" und seine Verwendung als brandschutztechnisch notwendige Putzbekleidung ohne Verwendung von Putzträgern (Rippenstreckmetall, Drahtgewebe o. Ä.) auf Stahl- und Betonbauteilen.

Der Mineralfaser-Spritzputz muss im Wesentlichen aus Mineralfasern als Zuschlag und aus Zement als Bindemittel bestehen.

Die Brandschutz-Putzbekleidung muss aus dem Mineralfaser-Spritzputz und einem Haftmittel bestehen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Verwendung des Mineralfaser-Spritzputzes ist für Brandschutz-Putzbekleidungen auf

- Stahlbiegeträgern, Stahlstützen sowie auf Fachwerkstäben bis zu einem Verhältniswert der Stahlprofile von $U/A = 300 \text{ m}^{-1}$ (berechnet nach DIN 4102-4¹),
- Trapezblech-Decken mit Aufbeton und
- Bauteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton nach DIN 1045-1² (z. B. Stützen, Balken, Platten)

zulässig.

1.2.2 Für die Verwendung der Brandschutz-Putzbekleidung auf anderen Bauteilen, z. B. auf Trapezblech-Decken ohne Aufbeton, oder auf Stahlbauteilen aus Stählen anderer Güte als S 235 oder S 355³ ist der Nachweis der Verwendbarkeit gesondert zu führen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

1.2.3 Die Brandschutz-Putzbekleidung darf nur auf solchen Bauteilen verwendet werden, die vor unmittelbaren Witterungseinflüssen geschützt sind.

1.2.4 Wird die Brandschutz-Putzbekleidung bei Verwendung auf Stahlbauteilen ohne Korrosionsschutz auf die entrosteten Bauteile aufgebracht, sind diejenigen Anwendungsbereiche nicht zulässig, bei denen die Bauteile ständiger Nässe, oft auftretender und für längere Zeit anhaltender hoher Luftfeuchtigkeit (z. B. in Großküchen, Wäschereien, Feuchträumen von Hallenbädern, Viehställen) oder stark aggressiven Gasen ständig ausgesetzt sind⁴.

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Putz

2.1.1.1 Die beim Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin, hinterlegte Zusammensetzung⁵ des Trockenmörtels für den Mineralfaser-Spritzputz "Cafco-BLAZESHIELD DC/F" ist einzuhalten.

- ¹ DIN 4102
Teil 1:1998-05
Teil 2:1977-09
Teil 4:1994-03
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen;
Baustoffe, Begriffe Anforderungen und Prüfungen
Bauteile, Begriffe Anforderungen und Prüfungen
Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
- ² DIN 1045-1:2001-07
Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton
- ³ DIN EN 10025:2005
Teile 1-6: Warmgewalzte Erzeugnisse aus unlegierten Baustählen; Technische Lieferbestimmungen
- ⁴ Im Übrigen gelten die für den Korrosionsschutz im Stahlbau gültigen Richtlinien z. B. DIN EN ISO 12944-4:1998-07
Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme
- ⁵ Hinterlegung vom 25.05.2009. Die chemische Zusammensetzung der Einzelkomponenten muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen; Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

Der Trockenmörtel muss sich unter Zugabe von Wasser mit Hilfe eines Spritzgerätes verarbeiten lassen⁶.

2.1.1.2 Als Zuschlagstoff sind aus Stein- oder Schlackenwolle hergestellte Mineralfasern⁷ zu verwenden.

2.1.1.3 Als Bindemittel ist ein Portlandzement CEM I 42,5 R nach DIN 1164-10⁸ zu verwenden.

2.1.1.4 Die Trocken-Rohdichte der aus dem Mineralfaser-Spritzputz hergestellten Brandschutz-Putzbekleidung muss, geprüft an Proben entsprechend Abschnitt 2.1.1.5 oder 2.1.1.6, 200 kg/m³ bis 340 kg/m³ betragen.

2.1.1.5 Bei der Prüfung der Aufheizzeit t_{500} der Brandschutz-Putzbekleidung an jeweils zwei beschichteten Stahlplatten 500 mm x 500 mm x 5 mm im Kleinbrandprüfstand mit Gegenheizung⁹ darf die Temperatur von 500 °C in der Plattenmitte bei einer Putzdicke von 25 mm nicht vor der 80. Minute erreicht werden.

Als Probekörper für diese Prüfung sind Stahlplatten ohne Korrosionsschutz mit über Kopf aufgebrachtter Brandschutz-Putzbekleidung zu verwenden. Sie sind vor der Prüfung in Normalklima DIN 50014-23/50-2¹⁰ bis zur Gewichtskonstanz zu lagern.

2.1.1.6 Bei der Prüfung der Haftzugfestigkeit in Abziehversuchen⁹ an einer mit Korrosionsschutzanstrich nach Abschnitt 4.2.1 beschichteten und mit Putz nach Abschnitt 2.1.1 versehenen Stahlplatte 500 mm x 500 mm x 5 mm darf der Mittelwert nicht unter 0,0020 N/mm² liegen.

2.1.1.7 Die Brandschutz-Putzbekleidung ist nicht brennbar und muss die Anforderungen an die Baustoffklasse DIN 4102-A2¹ erfüllen.

2.1.2 Haftmittel

Als Haftmittel für die Brandschutz-Putzbekleidung sind "Cafco-BONDSEAL BW", der Firma Clariant GmbH oder "Mowilith DM 1H", der Firma Celanese Emulsions GmbH zu verwenden (s. auch Abschnitt 4.2.4). Die Zusammensetzungen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.3 Nachweis der Dauerhaftigkeit

Zum Nachweis, dass die mit dem Mineralfaser-Spritzputz "Cafco-BLAZESHIELD DC/F" hergestellte Brandschutz-Putzbekleidung durch Alterung nicht beeinträchtigt wird, sind Haftzugfestigkeitsprüfungen gemäß Abschnitt 2.1.1.6 an Proben, die 2, 5 und 10 Jahre ausgelagert wurden, durchzuführen. Die Ergebnisse dürfen von den bei den Zulassungsprüfungen festgestellten Werten nicht wesentlich abweichen. Bei wesentlichen Abweichungen kann die Zulassung widerrufen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Bei der Herstellung des Trockenmörtels und der Haftmittel sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Die Verpackung des Trockenmörtels für den Mineralfaser-Spritzputz "Cafco-BLAZESHIELD DC/F" muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackungseinheit des Trockenmörtels ist mit einem Aufdruck oder Aufkleber zu kennzeichnen, der folgende Angaben enthalten muss:

- Mineralfaser-Spritzputz "Cafco-BLAZESHIELD DC/F" für Brandschutz-Putzbekleidungen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:

⁶ Gemäß den Angaben des Herstellers und unter Verwendung der vom Hersteller angegebenen Geräte.

⁷ Die zulässigen Fasertypen sind beim DIBt mit den dazugehörigen Zertifikaten zur Biolöslichkeit hinterlegt.

⁸ DIN 1164-10:2004-08 Zement mit besonderen Eigenschaften, Zusammensetzung, Anforderungen und Übereinstimmungsnachweis von Normalzement mit besonderen Eigenschaften

⁹ Details zum Prüfverfahren beim DIBt hinterlegt.

¹⁰ DIN 50014:1985-07 Klimate und ihre technische Anwendung; Normalklimate

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.16-132

Seite 5 von 10 | 6. Dezember 2011

- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-19.16-132
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Tag der Herstellung
- Herstellwerk

2.2.3 Jede Lieferung der Haftmittel "Cafco-BONDSEAL BW" bzw. "Mowilith DM 1H" für Brandschutz-Putzbekleidungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Das Übereinstimmungszeichen muss folgende Angaben enthalten:

- Haftmittel "Cafco-BONDSEAL BW" bzw. "Mowilith DM 1H"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.16-132
 - Herstellwerk

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Trockenmörtels des Mineralfaser-Spritzputzes "Cafco-BLAZESHIELD DC/F" für Brandschutz-Putzbekleidungen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Trockenmörtels des Mineralfaser-Spritzputzes "Cafco-BLAZESHIELD DC/F" eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung der Haftmittel "Cafco-BONDSEAL BW" und "Mowilith DM 1H" für Brandschutz-Putzbekleidungen "Cafco-BLAZESHIELD DC/F" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.2.1 Haftmittel

In jedem Herstellwerk der Haftmittel "Cafco-BONDSEAL BW" bzw. "Mowilith DM 1H" ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:

Die gleichmäßige und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechende Zusammensetzung der Haftmittel ist fortlaufend zu überwachen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.2.2 Trockenmörtel

In jedem Herstellwerk des Trockenmörtels des Mineralfaser-Spritzputzes "Cafco-BLAZESHIELD DC/F" ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:

Die gleichmäßige Zusammensetzung und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechende Zusammensetzung des Trockenmörtels gemäß Abschnitt 2 ist fortlaufend zu kontrollieren.

- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind:

In jeder Woche der Herstellung des Trockenmörtels ist mindestens einmal die Rohdichte (lufttrocken) des daraus hergestellten Putzes nach Abschnitt 2.1.1.4 zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Trockenmörtels des Mineralfaser-Spritzputzes "Cafco-BLAZESHIELD DC/F" ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Trockenmörtels durchzuführen, sind Proben für die im Folgenden aufgeführten Prüfungen zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Trocken-Rohdichte der Brandschutz-Putzbekleidung nach Abschnitt 2.1.1.4 ist von der anerkannten Stelle durch eigene Prüfungen stichprobenweise nachzuprüfen. Außerdem sind in längstens jährlichen Abständen die Aufheizzeit der Brandschutz-Putzbekleidung nach Abschnitt 2.1.1.5 und zweimal jährlich die Haftzugfestigkeit nach Abschnitt 2.1.1.6 zu prüfen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis der Dauerhaftigkeit der mit dem Mineralfaser-Spritzputz "Cafco-BLAZESHIELD DC/F" hergestellten Brandschutz-Putzbekleidung gemäß Abschnitt 2.1.3 hat die fremdüberwachende Stelle spätestens zu Beginn der Fremdüberwachung beschichtete Stahlplatten als Rückstellproben zu entnehmen. Die Rückstellproben sind bei der Prüfstelle auszulagern und nach den in Abschnitt 2.1.3 vorgesehenen Zeiträumen auf ihre Alterungsbeständigkeit zu überprüfen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

- 3.1 Die Stahlbauteile (Träger, Druckstäbe von Fachwerken) müssen aus Baustahl S 235 oder S 355³ bestehen.

Die Trapezbleche müssen aus kaltgezogenen Blechen bestehen, für die als Ausgangsmaterial Baustahl S 235 JR³ verwendet wurde.

Die Betonbauteile müssen DIN 1045-1² entsprechen.

- 3.2 Bei Stahlbiegeträgern sowie bei Fachwerkstäben darf die Dicke der Putzbekleidung in Abhängigkeit von den Verhältniswerten U/A der Stahlprofile und in Abhängigkeit von der geforderten Feuerwiderstandsklasse der Bauteile die nachfolgend in Tabelle 1 angegebenen Mindestwerte an keiner Stelle unterschreiten.

Tabelle 1: Mindestdicken der Putzbekleidung bei Stahlbiegeträgern, Stahlstützen sowie Fachwerkstäben

U/A (m ⁻¹)	Mindestdicken der Brandschutz-Putzbekleidung für die Feuerwiderstandsklasse (Kurzbezeichnung nach DIN 4102) in mm				
	F 30-A	F 60-A	F 90-A	F 120-A	F 180-A
< 90	10	15	20	25	40
90 bis 119	10	15	25	30	45
120 bis 179	10	20	30	40	55
180 bis 300	10	20	35	45	65

Bei der Ermittlung der Verhältniszerte U/A ist die jeweils mögliche Brandbeanspruchung des Bauteils (drei- bzw. vierseitig) zu berücksichtigen¹.

Bei Stahlbauteilen mit dreiseitiger Brandbeanspruchung muss die nicht beflammete Oberfläche des Bauteils mit Betonbauteilen entsprechend der geforderten Feuerwiderstandsklasse abgedeckt sein.

- 3.3 Bei Trapezblech-Decken mit Aufbeton darf die Dicke der Putzbekleidung in Abhängigkeit von der geforderten Feuerwiderstandsklasse der Decken die nachfolgend in Tabelle 2 angegebenen Mindestwerte an keiner Stelle unterschreiten.

Tabelle 2: Mindestdicken der Putzbekleidung bei Trapezblech-Decken mit Aufbeton

Mindestdicken der Brandschutz-Putzbekleidung für die Feuerwiderstandsklasse (Kurzbezeichnung nach DIN 4102) in mm				
F 30-A	F 60-A	F 90-A	F 120-A	F 180-A
10	10	15	20	25

Die Decken müssen so aufgebaut sein, dass die Trapezbleche unmittelbar von einer mindestens 5 cm dicken Betonschicht (und zusätzlicher Betonausfüllung der Sicken) bedeckt werden.

- 3.4 Die erforderlichen Putzdicken auf Bauteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton sind so zu bestimmen, dass 1 mm Putz brandschutztechnisch den Ersatz für 2 mm Normalbeton¹ bildet. Für die brandschutztechnische Bemessung der Bauteile gelten im Übrigen die Bestimmungen der Norm DIN 4102-4.
- 3.5 Die Einreihung der mit der Brandschutz-Putzbekleidung versehenen Bauteile in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102-2¹ gemäß den Abschnitten 3.2 bis 3.4 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung setzt voraus, dass auch die jeweils unterstützenden und aussteifenden Bauteile einschließlich der Auflager und der Anschlüsse mit ihren Verbindungsmitteln (Schrauben, Nieten usw.) sowie alle statisch bedeutsamen Verbände entsprechend der geforderten Feuerwiderstandsdauer geschützt bzw. brandschutztechnisch bemessen werden.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Jedes Unternehmen, das Spritzputz nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ausführen will, muss vom Antragsteller mit den besonderen Bestimmungen dieser Bauart vertraut gemacht werden.
- 4.1.2 Für die Herstellung der Putzbekleidung sind von den Unternehmen zuverlässige Fachkräfte einzusetzen, die bei der Ausführung von Putzarbeiten im Spritzverfahren bereits mit Erfolg tätig waren und ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen für die bestimmungsgemäße Ausführung solcher Arbeiten besitzen.

4.1.3 Bei der Ausführung der Spritzarbeiten sind zur Berücksichtigung der Wettereinflüsse die diesbezüglichen Bestimmungen der Norm DIN 18550-2¹¹ einzuhalten.

4.2 Stahlbauteile und Trapezblech-Decken

4.2.1 Die Putzbekleidung muss mit der an den Stahlbauteilen getroffenen Korrosionsschutzmaßnahme verträglich sein und darf nicht infolge chemischer Reaktion (z. B. Verseifung) zum Verlust der Haftzugfestigkeit des Putzes und des Korrosionsschutzes führen. Der Hersteller der Putzbekleidung hat sich darüber Gewissheit zu verschaffen, z. B. anhand der Angaben des Stahlbauunternehmens über den verwendeten Korrosionsschutz.

Die Verträglichkeit der Putzbekleidung mit dem Korrosionsschutz ist in Zweifelsfällen anhand von Prüfungen - z. B. durch den Hersteller - festzustellen. Es empfiehlt sich, zu diesem Zweck den Korrosionsschutzanstrich mit 7,5%iger Natronlauge (NaOH-Lösung) zu betupfen und deren Einfluss auf den Anstrich zu beurteilen.

Bei den für das Zulassungsverfahren durchgeführten Eignungsprüfungen hat sich ein Korrosionsschutzanstrich auf Zweikomponenten Zinkphosphatbeschichtung auf Epoxidharzbasis, z. B. vom Typ "INTERGARD 251" der Firma AKZO-Nobel Coatings GmbH, Stuttgart, als mit der Brandschutz-Putzbekleidung verträglich erwiesen.

4.2.2 Bauteile, die mit der Brandschutz-Putzbekleidung geschützt werden sollen, müssen frei von Verunreinigungen, verzinkte Trapezbleche insbesondere auch frei von Fett- und Ölresten, sein.

4.2.3 Die Brandschutz-Putzbekleidung ist profilfolgend zu spritzen.

4.2.4 Vor dem Aufbringen der Dämmschicht der Brandschutz-Putzbekleidung ist unter Verwendung eines Haftmittels ein Haftgrund herzustellen.

Zur Herstellung eines Haftgrundes ist zunächst das Haftmittel "Cafco-BONDSEAL BW" oder das Haftmittel "Mowilith DM 1H" nach Abschnitt 2.1.2 - mit Wasser im Verhältnis 1:1 verdünnt - in dünner Schicht (ca. 50 µm) vollflächig aufzuspritzen.

4.2.5 Der angemachte Putz ist in einem Arbeitsgang in der erforderlichen Dicke auf den nassen Haftgrund aufzuspritzen. Die Oberfläche ist spritzrau zu belassen oder so leicht anzudrücken, dass dadurch keine Gefügezerstörung erfolgt.

4.2.6 Sofern die Bauteile Aussparungen besitzen, müssen die Ränder der Aussparungen mit derselben Dicke wie die übrigen Bereiche geschützt werden. Werden Rohre, Leitungen o. Ä. durch die Aussparungen der Bauteile bzw. durch die Felder von Fachwerken geführt, so muss sichergestellt sein, dass sie auch im Brandfall die Bekleidung der Bauteile nicht beschädigen.

4.3 Betonbauteile

4.3.1 Bei Betonbauteilen, die mit Schalwachsen oder Nachbehandlungsmitteln behandelt wurden, muss vor dem Aufbringen der Brandschutz-Putzbekleidung die Oberfläche der Bauteile mechanisch so gereinigt werden, dass die Trennmittel oder Nachbehandlungsmittel vollständig entfernt werden. In Sonderfällen, z. B. beim Aufbringen der Brandschutz-Putzbekleidung auf "alten" Beton sind ggf. weitergehende Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Aufräufung des Betons bis zum Freiliegen der Kornstruktur; intensive Reinigung der Oberfläche).

4.3.2 Bezüglich des Aufbringens der Brandschutz-Putzbekleidung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Abschnitte 4.2.2 bis 4.2.6 sinngemäß.

4.4 Bescheinigung über die Ausführung

Für jede Baustelle hat der Ausführende einer Brandschutz-Putzbekleidung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach Abschluss der Arbeiten eine Bescheinigung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

- ausführendes Unternehmen
- Baustelle

¹¹

DIN 18550:2005-04

Putze und Putzsysteme; Ausführung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.16-132

Seite 10 von 10 | 6. Dezember 2011

- Datum der Herstellung
- geforderte Feuerwiderstandsdauer der geputzten Bauteile
- Bestätigung, dass die Brandschutz-Putzbekleidung "Cafco-BLAZESHIELD DC/F" gemäß den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (ggf. unter Berücksichtigung der Bestimmungen aller Änderungs- und Ergänzungsbescheide) hergestellt bzw. ausgeführt wurde.

Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt